

#### **4. Änderungssatzung**

##### **zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen am 13.12.2004 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Wasser 0,80 €.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Salzhausen, den 13. Dezember 2004

(Putensen)  
Samtgemeindebürgermeister